

FAQ

Brexit

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,
Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2020. Stand: 31. Jänner 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgeifen.

Inhalt

Gewerbliche Marktüberwachung.....	4
Berufsanerkennung	7
Wettbewerbsrecht	10
Beihilfenrecht	12
Dienstleistungsfreiheit	14
Niederlassungsfreiheit.....	16
Lösung von Problemfällen im Binnenmarkt - SOLVIT	17
Elektronische Signatur	18
Außenwirtschaftsrecht	19
WTO	21

Gewerbliche Marktüberwachung

Welche Änderungen habe ich als Händler von Produkten aus dem Vereinigten Königreich (UK) nach dem Austrittsdatum zu erwarten?

Das Ziel der Europäischen Union ist die Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes, in dem der freie Verkehr von Produkten und Dienstleistungen gesichert wird. Unabhängig vom Ursprung des Produktes sollen alle Menschen in allen Mitgliedstaaten Anspruch auf das gleiche Schutzniveau haben. Zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes werden die erforderlichen Rahmenbedingungen durch die europäische Rechtsetzung gebildet. In den Harmonisierungsvorschriften werden Anforderungen, darunter auch grundlegende Sicherheitsanforderungen, an Produkte oder Produktgruppen beschrieben, die erfüllt werden müssen, um auf dem Markt der Europäischen Union bereitgestellt werden zu können.

Die grundsätzliche Verantwortung für die Erfüllung der Anforderungen bei der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt liegt beim Hersteller oder dessen Bevollmächtigten. Bei der Einfuhr aus Drittstaaten liegt diese Verantwortung in der Regel bei den Einführern. Aber auch die Händler am Ende der Vertriebskette tragen Verantwortung für die Bereitstellung konformer Produkte auf dem Markt.

Durch den Austritt von UK aus der Europäischen Union ändert sich die rechtliche Einstufung des Wirtschaftsakteurs vom Händler zum Einführer. Zahlreiche EU-Richtlinien normieren wesentlich weitreichendere Pflichten für Einführer als für Händler, z.B. gewährleisten, dass das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde oder das unverzügliche Ergreifen von Korrekturmaßnahmen, wenn der Einführer Grund zur Annahme hat, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt nicht konform ist. In formaler Hinsicht sehen diese Richtlinien vor, dass neben den Kontaktdaten des Herstellers auf dem Produkt auch jene des Einführers zumindest auf der Verpackung oder den Unterlagen vorhanden sein müssen.

Welche Stellung haben Konformitätsbewertungsstellen im Vereinigten Königreich (UK) nach dem Austrittsdatum?

Wird ein Produkt im EU-Binnenmarkt hergestellt, ist der Hersteller verpflichtet die Einhaltung der jeweiligen geltenden Harmonisierungsvorschrift durch das Anbringen der CE-Kennzeichnung erkennbar zu machen. Dies setzt ein Konformitätsbewertungsverfahren voraus, welche in der Regel von dafür notifizierten Konformitätsbewertungsstellen durchgeführt werden. Gemäß den Produktvorschriften der Union müssen notifizierte Stellen in einem Mitgliedstaat ansässig und von einer notifizierenden Behörde eines Mitgliedstaats benannt sein, um die Konformitätsbewertungsaufgaben wahrnehmen zu können, die in den einschlägigen Produktvorschriften der Union festgelegt sind. Daher verlieren notifizierte Stellen in UK ab dem Austrittsdatum ihren Status als notifizierte Stellen in der EU und werden aus dem Informationssystem der Kommission über notifizierte Organisationen (der Datenbank NANDO) gestrichen. Solche Stellen in UK werden also ab dem Austrittsdatum keine Konformitätsbewertungsaufgaben auf der Grundlage von Produktvorschriften der Union durchführen können.

Kann ein Produkt weiter auf den österreichischen Markt gebracht werden, wenn die EG-Konformitätserklärung im Vereinigten Königreich (UK) vor dem Austrittsdatum ausgestellt wurde?

Wird ein Produkt auf Grund der Konformitätsprüfung einer UK-Konformitätsbewertungsstelle vor dem Austrittsdatum auf den Markt gebracht, sollte entweder eine neue Bescheinigung durch den Hersteller bei einer EU-27 Konformitätsbewertungsstelle beantragt werden oder mittels Vertrag eine Übertragung der UK-Konformitätsbewertung und der UK-Konformitätsbewertungsurkunde auf eine EU-27 Konformitätsbewertungsstelle (die auch die Verantwortung übernimmt) durchgeführt werden.

Kann der Verkauf eines im Vereinigten Königreich (UK) rechtmäßig hergestellten und/oder in Verkehr gebrachten nicht-harmonisierten Produktes in Österreich (AT) nach dem Austrittsdatum verboten werden?

Da der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung nicht mehr zur Anwendung gelangt, muss ein Produkt allfällige anderslautende nationale Vorschriften erfüllen, auch wenn es den in UK geltenden Vorschriften entspricht und dort bereits legal in Verkehr gebracht wurde. Werden diese nationalen Vorschriften nicht erfüllt, kann die Behörde ein Verkaufsverbot aussprechen.

Natürlich besteht im Falle eines „Deals“ und damit geregelten Austritts von UK die Möglichkeit, die unionsrechtlichen Harmonisierungsrechtsvorschriften zur Gewährleistung der Produktsicherheit nach dem bisherigen Konzept weiter fortzuführen - sofern der Deal diese Regelungen umfasst - und so in Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung der Konformitätsbewertung die mit einem Ausscheiden aus dem Binnenmarkt verbundenen Beschränkungen zu verhindern.

Berufsanerkennung

Was sind reglementierte Berufe?

Das EU-System der Berufsanerkennung gilt für sogenannte reglementierte Berufe, das sind Berufe, bei denen es zwingende Qualifikationsanforderungen für den Zugang oder die Ausübung gibt. Darunter fallen insbesondere Gesundheitsberufe wie Ärzte, Apotheker, Krankenschwestern, die reglementierten Gewerbe - bei diesen wird für den Selbständigen bzw. Geschäftsführer eine bestimmte Qualifikation vorgeschrieben -, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ziviltechniker, Rechtsanwälte, Lehrer u.v.m. (ca. 220 reglementierte Berufe in AT). Welche Berufe reglementiert sind, ist in jedem EU-MS unterschiedlich, und daher auch unterschiedlich in AT und UK. Das EU-Recht sieht Verfahren für die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten vor, wenn ein Beruf im Aufnahmestaat reglementiert ist.

Ich habe eine reglementierte berufliche Qualifikation in Österreich (AT) erlangt und im Vereinigten Königreich (UK) für den Fall der Niederlassung anerkennen lassen, womit muss ich rechnen?

Wenn bei einem Austritt von UK das Austrittsabkommen in Kraft tritt, dann behält eine vor Ende des Übergangszeitraums am 31.12.2020 erfolgte Anerkennung ihre Gültigkeit (Art. 27 des Abkommens).

Im Falle eines unregulierten Austritts ist keine Garantie gegeben, dass die für den Fall der Niederlassung erlangten Anerkennungen ihre Gültigkeit behalten. Die weitere Gültigkeit hängt im Wesentlichen von der nationalen Regelung für den spezifischen Beruf in UK ab. In UK tritt bei einem Austritt ohne Abkommen laut Information auf der Website: <https://www.gov.uk/government/publications/recognition-of-professional-qualifications-guidance-for-regulatory-bodies> folgender Rechtsakt in Kraft: „Recognition of Professional Qualifications (EU Exit) Regulations 2019“. In diesem Rechtsakt wird grundsätzlich die Gültigkeit einer vor dem Austritt in UK getroffenen Anerkennungsentscheidung anerkannt, anhängige Anerkennungsverfahren werden fortgeführt. Um sicherzugehen,

kann die in einem in UK reglementierten Beruf tätige Person mit ihrer dortigen Berufsorganisation, Behörde oder dem UK-Beratungszentrum für Berufsqualifikationen <https://www.naric.org.uk/cpq/> Kontakt aufnehmen und sich über die rechtliche Situation in ihrem Beruf informieren. Eventuell könnte es erforderlich sein, eine Niederlassung in UK zu begründen oder mit einem in UK niedergelassenen Partner zu kooperieren.

Ich bin österreichischer Unternehmer und möchte Dienstleistungen im Vereinigten Königreich (UK) erbringen, geht das?

Wenn bei einem Austritt von UK das Austrittsabkommen in Kraft tritt, dann besteht die Möglichkeit der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistung gemäß der bisherigen EU-Rechtslage bis zum Ende des Übergangszeitraumes am 31.12.2020.

Mit dem „hard brexit“ fällt die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Dienstleistung auf Grundlage von Art. 56 AEUV (Primärrecht, präzisiert durch Dienstleistungs-RL 2006/123/EG) weg. Der Wegfall der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV ist kein spezifisches Problem der Berufsankennung, sondern ein allgemeines Problem. Dieser Wegfall beschränkt sich nicht auf die reglementierten Berufe, sondern gilt für alle Berufe auch ohne Qualifikationsanforderungen. Es kommt zu einem Rückfall des Handels mit Dienstleistungen auf das WTO-Niveau im Rahmen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS).

Ich bin Unternehmer im Vereinigten Königreich (UK) und in Österreich (AT) tätig, wird mein Beruf weiterhin anerkannt?

Wenn bei einem Austritt von UK das Austrittsabkommen in Kraft tritt, dann behält eine vor Ende des Übergangszeitraums am 31.12.2020 erfolgte Anerkennung ihre Gültigkeit (Art. 27 des Abkommens).

Im Falle eines hard brexit ist auch in AT keine Garantie gegeben, dass die für den Fall der Niederlassung erlangten Anerkennungen ihre Gültigkeit behalten. Die weitere Gültigkeit

hängt von der nationalen Regelung für den spezifischen Beruf in AT ab. Nach der Gewerbeordnung bleiben die bereits erlangten Anerkennungen für Berufsqualifikationen gültig, dies wird auch für die anderen reglementierten Berufen in der Regel der Fall sein. Für die Rechtsanwälte wurden Übergangsregelungen im Brexit-Begleitgesetz geschaffen. Der in AT tätige UK-Unternehmer kann mit seiner österreichischen Berufsorganisation oder der für den Beruf zuständigen Behörde Kontakt aufnehmen und sich über die rechtliche Situation in seinem reglementierten Beruf informieren. Eventuell könnte es erforderlich sein, eine Niederlassung in AT zu begründen oder mit einem in AT niedergelassenen Partner zu kooperieren.

Wettbewerbsrecht

Was gilt im Falle eines Deals künftig für österreichische Unternehmen im Vereinigten Königreich (UK)?

Während des Übergangszeitraums (bis 31.12.2020, verlängerbar) bleibt UK weitgehend an das Unionsrecht gebunden. Es gibt während des Übergangszeitraums in Bezug auf das Wettbewerbsrecht keine Änderungen für österreichische Unternehmen in UK. Es besteht seitens der EU die Absicht, ein Abkommen abzuschließen, das fairen und offenen Wettbewerb garantiert (nach dem Ablauf der Übergangsfrist). Kommt jedoch kein Abkommen zustande, wäre UK nach der Übergangsfrist wie jeder andere Drittstaat zu behandeln.

Was gilt für Unternehmen des Vereinigten Königreichs (UK) in Österreich?

EU-Wettbewerbsrecht und österreichisches Wettbewerbsrecht bleiben weiterhin anwendbar.

Was geschieht mit zum Zeitpunkt des Brexit anhängigen Verfahren bei der EK bzw. beim EuG/EuGH im Falle eines Deals?

Bezüglich EU- Fusionskontroll- und Kartellrechtsregime und die diesbezügliche Rechtsprechung des EuG/EuGH gibt es keine Änderungen. Die vor dem Ablauf der Übergangsfrist anhängigen Verfahren werden weitergeführt.

Wie erfolgt künftig im Falle eines Deals die Fusionskontrolle?

Es gibt keine Änderungen während des Übergangszeitraums.

Was gilt hinsichtlich des Kartellverbots im Falle eines Deals?

Es gibt während des Übergangszeitraums keine Änderungen.

Beihilfenrecht

Gilt das EU-Beihilfenrecht weiterhin für ein österreichisches Unternehmen, das einen Standort im Vereinigten Königreich (UK) hat und vom Vereinigten Königreich (UK) eine Beihilfe erhält?

Gemäß EuGH Judikatur gilt als Unternehmen jede wirtschaftlich tätige Einheit, die auf einem Markt tätig ist, unbeschadet ihrer Eigentumsverhältnisse und Rechtsform. Die jeweiligen EU-rechtlichen und nationalen Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Beihilfen beziehen sich in der Regel auf förderbare Investitionen oder wirtschaftliche Aktivitäten, die an einem Standort innerhalb des Binnenmarktes getätigt werden. Grundsätzlich gibt es für Unternehmen keinen Rechtsanspruch auf eine Beihilfe von einer lokalen, regionalen oder nationalen Behörde.

Ein österreichisches Unternehmen mit Zweigniederlassung in UK kann nach Maßgabe der jeweiligen nationalen, regionalen und lokalen Förderungsprogramme und Budgets in UK um eine Beihilfe für eine Investition vor Ort ansuchen. Solange UK Zugang zum Binnenmarkt oder zur Zollunion hat, gelten neben den jeweiligen nationalen haushaltsrechtlichen Grundlagen und Förderungsgrundlagen, zusätzlich die EU-beihilferechtlichen Rahmenbedingungen und Obergrenzen.

Im Falle eines No-Deals, ohne Zugang zur Zollunion und zum Binnenmarkt, würden nur mehr die nationalen haushaltsrechtlichen Vorgaben und Förderkriterien gelten. Die EU-beihilferechtlichen Rahmenbedingungen, die in erster Linie von den fördergewährenden Behörden und Förderstellen zu beachten sind, gelten dann für die britischen Behörden bei der Ausgestaltung der nationalen Förderprogramme nicht mehr.

Gilt das EU-Beihilfenrecht weiterhin für ein britisches Unternehmen, das einen Standort in Österreich (AT) hat und von Österreich (AT) eine Beihilfe erhält?

UK Unternehmen, die eine Zweigniederlassung in Österreich haben, können für Investitionen und förderbare wirtschaftliche Aktivitäten an diesem Standort Förderungen nach Maßgabe der jeweiligen lokalen, regionalen und nationalen Förderprogramme und Budgets, die mit dem EU-Beihilferecht kompatibel sein müssen, ansuchen.

Was geschieht mit zum Zeitpunkt des Brexit anhängigen Verfahren bei der EK bzw. beim EuG/EuGH im Falle eines No-Deals?

In Bezug auf das Beihilferecht ergibt sich für Österreich durch den BREXIT, wie immer dieser ausfällt, kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Das derzeit noch nicht abgeschlossene Rechtsmittel (Berufung) beim EuGH gegen das Urteil des EuG vom 12.7.2018 in der RS 356/15, Nichtigkeitsklage der Republik Österreich gegen den EU-beihilferechtlichen Beschluss der EK zugunsten der sehr hohen Beihilfen für ein neues Atomkraftwerk in UK ist durch einen Austritt nicht berührt. Denn die Klage richtet sich gegen einen Beihilfenbeschluss der EK aus dem Jahre 2015. Beklagte Partei ist die EK, nicht UK. Österreich führt die Klage aus präjudiziellen Erwägungen, die von diesem EK-Beschluss ausgehen.

Wenn die Republik Österreich die Nichtigkeitsklage gem. 263 AEUV in allen Instanzen verliert, d.h. auch die Berufung vor dem EuGH verliert, wird der Genehmigungsbeschluss der EK für die Vereinbarkeit der sehr hohen staatlichen Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht aufgehoben. D.h. UK kann die staatliche Beihilfe (aus britischen Steuermitteln) an das Unternehmen für die Errichtung des AKW in UK jedenfalls gewähren.

Wenn die Republik Österreich die Berufung gegen den EK Beschluss gewinnt, wird der EK Beschluss aus 2015 aufgehoben (d.h. keine Zulässigkeit der hohen Beihilfe mit dem Binnenmarkt). Wenn UK kein Mitglied des Binnenmarktes mehr ist, kann UK die Beihilfe aus britischen Haushaltsmitteln jedenfalls gewähren, denn sie brauchen keine beihilferechtliche Genehmigung mehr.

Dienstleistungsfreiheit

Kann ein österreichisches Unternehmen die EU-Dienstleistungsfreiheit im Vereinigten Königreich (UK) weiterhin in Anspruch nehmen?

Nein, denn UK gilt ab dem 1.2.2020 als Drittstaat. Für die Dienstleistungserbringung in Österreich gelten damit ab diesem Zeitpunkt die Regelungen des WTO-Übereinkommens und des einen Bestandteil desselben bildenden GATS-Übereinkommens. Restriktionen würden sich etwa dadurch ergeben, dass nur bestellte gewerbliche Tätigkeiten im Inland unter den gleichen Voraussetzungen wie sie Inländer erfüllen müssen, ausgeführt werden dürfen.

Kann ein Unternehmen des Vereinigten Königreichs (UK) die EU-Dienstleistungsfreiheit in Österreich weiterhin in Anspruch nehmen?

Nein, denn UK gilt ab dem 1.2.2020 als Drittstaat. Für die Dienstleistungserbringung in Österreich gelten damit ab diesem Zeitpunkt die Regelungen des WTO-Übereinkommens und des einen Bestandteil desselben bildenden GATS-Übereinkommens. Restriktionen würden sich etwa dadurch ergeben, dass nur bestellte gewerbliche Tätigkeiten im Inland unter den gleichen Voraussetzungen wie sie Inländer erfüllen müssen, ausgeführt werden dürfen.

Kann der Einheitliche Ansprechpartner nach der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (kurz: EAP) in Österreich bzw. im Vereinigten Königreich (UK) weiterhin in Anspruch genommen werden für

Informationen/Weiterleitung von Anträgen bzw. besteht weiterhin ein Recht auf elektronische Abwicklung?

UK-Unternehmen können den österreichischen EAP ab 1.2.2020 nicht mehr in Anspruch nehmen. Ob österreichische Unternehmen den UK-EAP weiterhin in Anspruch nehmen können richtet sich nach britischem Recht. Jedenfalls gibt es aber die Möglichkeit der Nutzung/Inanspruchnahme der GATS-Contact and Enquiry Points.

Niederlassungsfreiheit

Kann sich ein österreichisches Unternehmen weiterhin im Vereinigten Königreich (UK) bzw. ein Unternehmen des Vereinigten Königreichs (UK) weiterhin in Österreich niederlassen?

Für eine Niederlassung eines österreichischen Unternehmens im UK ab 1.2.2020 würde britisches Recht bzw. die Bestimmungen von WTO/GATS gelten. Für eine Niederlassung eines UK-Unternehmens in Österreich würden die nationalen österreichischen Bestimmungen bzw. die entsprechenden WTO/GATS-Bestimmungen gelten.

Lösung von Problemfällen im Binnenmarkt - SOLVIT

Was passiert mit der britischen SOLVIT-Stelle im Falle eines No-Deals?

Die britische SOLVIT-Stelle wird geschlossen.

Was geschieht mit einem in Österreich bzw. im Vereinigten Königreich (UK) anhängigen SOLVIT-Fall?

Bis Ende 2020 arbeitet SOLVIT UK ungehindert weiter; wir können alle Fälle eingeben mit Ausnahme jener Fallkonstellationen in denen es um Wahlen bzw. das Wahlrecht geht.

Alles läuft wie bisher in geregelten Bahnen; bis zumindest Ende Dezember 2020.

Elektronische Signatur

Ich verfüge über eine Handy-Signatur (bzw. über eine chipkartenbasierte elektronische Signatur auf der E-Card, auf einem Berufsausweis etc.). Kann ich diese weiterhin auch für elektronische Anträge bzw. Vertragsabschlüsse im Vereinigten Königreich (UK) verwenden?

Die Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift ist in der VO (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (so genannte „eIDAS-VO“) geregelt. Bei Wegfall der Anwendbarkeit dieser VO in UK (und mangels bilateralen Vertrags zwischen der EU und UK) hängt die rechtliche Wirkung der qualifizierten Signatur in UK von der dann dort geltenden nationalen Regelung ab.

Außenwirtschaftsrecht

Was gilt bei der Exportkontrolle?

- **Hard Brexit:** Würde das Vereinigte Königreich ein reguläres Drittland werden, kämen bei der Ausfuhr von Verteidigungsgütern gemäß AußWG 2011 auch die üblichen Vorschriften für Drittstaaten zur Anwendung. Damit würden Allgemeingenehmigungen, wie sie derzeit fallweise bei der innergemeinschaftlichen Verbringung zur Verfügung stehen, wegfallen. Für die Ausfuhr von Verteidigungsgütern ins UK wäre dann die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung (bisher Verbringungsgenehmigung) erforderlich. Dies gilt auch für Güter, die der Feuerwaffenverordnung VO (EU) Nr. 258/2012 unterliegen. Bei der Ausfuhr von Dual Use Gütern ins UK würden ebenfalls die Genehmigungspflichten für Drittstaaten zur Anwendung kommen, jedoch wurde das Vereinigte Königreich schon für den Fall des Brexits den Ländern der EU-001 Allgemeingenehmigung hinzugefügt. Das Vereinigte Königreich ist damit für den Fall des Hard Brexits beispielsweise den USA gleichgestellt. Auch für Güter, die von der Anti-Folter"-Verordnung Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 idgG erfasst sind, wäre dann eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.
- **Deal Brexit:** Für den Fall, dass das Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich von beiden Seiten angenommen wird, würde dieses bis zum Ende der Übergangsphase als EU-Mitgliedsstaat behandelt werden. Danach würde das Vereinigte Königreich, sofern nichts anderes vereinbart wird, als reguläres Drittland gelten (siehe Hard Brexit)

Was gilt bei Anti-Dumping und Anti-Subvention?

Mit dem Brexit werden Antidumping-/Antisubventionsverfahren zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU möglich sein. Es wird dem Vereinigten Königreich auch freistehen, bisherige EU-Maßnahmen zu beenden. Die bisherigen EU-Antidumping-/Antisubventionsmaßnahmen müssten dahingehend evaluiert werden, ob sich durch den Austritt notwendige Veränderungen ergeben. So können beispielsweise EU-Maßnahmen wegfallen, wenn die einzigen EU-Hersteller der betroffenen Ware nur im Vereinigten Königreich produzieren.

Im Falle des Hard Brexits wird dies sofort gelten - im Falle eines Brexit-Deals ab dem Ende der Übergangsfrist (sofern nichts anderes vereinbart wird).

Der Brexit wird sich auch betreffend Schutzmaßnahmen auf Stahl auf die Kontingente auswirken. Es bleibt abzuwarten, wie die Europäische Kommission mit diesem Thema umgeht.

Das Vereinigte Königreich plant zur Durchführung der Handelsverteidigungsinstrumente die Errichtung einer eigenen Behörde, die „Trade Remedies Authority“ (TRA).

WTO

Was bedeutet Warenhandel unter WTO Regime?

Der Warenhandel unter WTO Regime führt zu einer umfassenden Anwendung von Außenhandelszöllen zwischen den Mitgliedstaaten der EU (EU27) und UK. UK wäre als Drittland zu behandeln wie andere WTO-Mitglieder, mit denen es kein präferenzielles Handelsabkommen gibt.

Was bedeutet Dienstleistungshandel unter WTO Regime?

Handel mit Dienstleistungen unter Bestimmungen der WTO erfolgt auf Grundlage des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Das GATS umfasst vier Arten der Erbringung von Dienstleistungen (Mode 1-4). Gemäß GATS würde für UK - Dienstleister wie für andere WTO Mitglieder, mit denen es kein präferenzielles Handelsabkommen gibt, Drittlandsbehandlung gelten.

Gibt es Regelungen für das öffentliche Vergabewesen?

Verpflichtungen bestehen nur für Vertragsparteien des plurilateralen WTO-Übereinkommens über die öffentliche Beschaffung (Government Procurement Agreement - GPA). UK muss dem GPA neu beitreten mit einem eigenständigen Beitrittsantrag inkl. Marktzugangsangebot.

Sind Investitionen nach dem Austritt geschützt?

Ein hard Brexit hätte für AT Investoren zur Folge, dass der unionsrechtliche Schutz für europäische Investoren wegfallen würde. Dieser Schutz beinhaltet das allgemeine Gebot der Nichtdiskriminierung, Garantien hinsichtlich Marktzugang sowie den Schutz unter der Grundrechtecharta. Es besteht auch kein bilaterales Investitionsschutzabkommen (BIT) zw. AT und UK, das üblicherweise ähnliche Garantien bietet, einschließlich Bestimmungen zur Streitbeilegung. Österreichische Investoren wären lediglich auf WTO/GATS - Niveau

und nur insofern geschützt, als UK für den betreffenden Dienstleistungssektor uneingeschränkte Inländerbehandlung gewährt. Für den Güterbereich gibt es in der WTO - wenn man vom Übereinkommen über handelsbezogene Investitionsmaßnahmen/TRIMS absieht - keine vergleichbaren Investitionsregelungen.

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Stubenring 1, 1010 Wien

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)